

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eckart Maschinenbau GmbH

1 - Geltung

- 1.1. Allen Vereinbarungen und Angeboten zwischen uns und unseren Vertragspartnern (Bestellern und Lieferanten) liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) zugrunde. Sie werden mit Auftragserteilung oder der Annahme unserer Lieferungen oder Leistungen durch den Besteller bzw. durch Auftragsbestätigung oder Lieferung oder Leistung des Lieferanten anerkannt. Änderungen oder der Ausschluss dieser AGB sowie abweichende Bedingungen des Bestellers oder Lieferanten werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihnen ausdrücklich zustimmen.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Bestellern und Lieferanten, die Unternehmer im Sinn von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind (§ 310 BGB).

2 - Angebot

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- 2.2. Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 14 Tage anzunehmen, zu bestätigen oder innerhalb dieser Frist die Leistung auszuführen.
- 2.3. Bei den unseren Angeboten angeschlossenen bzw. zugrunde liegenden Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Plänen, Prospekten oder ähnlichen Unterlagen handelt es sich um unverbindliche Informationen, die nicht Vertragsinhalt werden, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich vereinbart, dass entsprechende Unterlagen bzw. ein bestimmter Inhalt dieser Unterlagen Vertragsinhalt wird.

3 - Umfang unserer Lieferungen und Leistungen, Vertragszweck, Mitwirkungspflicht des Bestellers

- 3.1. Der Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung und bei Fehlen einer solchen aus dem der Bestellung zugrunde liegenden Angebot. Nicht ausdrücklich spezifizierte bzw. aufgeführte Lieferungen und Leistungen sind nicht Teil unseres Liefer- und Leistungsumfanges. Der Liefer- und Leistungsumfang schließt insbesondere nicht ein: Montage- und Bauarbeiten, Wasser- und Elektroinstallationsarbeiten und Schmiedearbeiten, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart worden.
- 3.2. Wir behalten uns technische Änderungen betreffend Form, Ausgestaltung und Konstruktion unserer Lieferungen und Leistungen vor, soweit diese den Vertragszweck nicht gefährden und dem Besteller zumutbar sind. Änderungswünsche des Bestellers bedürfen stets unserer schriftlichen Bestätigung, um verbindlich zu werden.
- 3.3. Ein besonderer Vertragszweck bzw. eine besonderer Einsatztauglichkeit des Vertragsgegenstandes wird nur dann Inhalt des Vertrages, wenn der Zweck bzw. die Einsatztauglichkeit gesondert vereinbart wird.
- 3.4. Der Besteller ist zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat bei Montagearbeiten auf eigene Kosten notwendige Hilfskräfte zu stellen und die örtlichen Gegebenheiten so bereit zu stellen bzw. zu halten, dass eine Montage und evtl. eine Abnahme möglichst ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden kann.

4 - Lieferzeit und -frist

- 4.1. Von uns angegebene Lieferzeiten oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn eine bestimmte Lieferzeit oder Lieferfrist wird ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Der Beginn der Lieferzeit oder -frist setzt die Abklärung aller technischer Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Frist verlängert sich angemessen bzw. verschiebt sich der Termin um eine angemessene Zeitspanne, sofern vorstehende Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind. Die Lieferzeit oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn die bestellte Ware unser Lager oder, bei einer Versendung ab Werk, unser Werk oder das Werk des Herstellers verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- 4.2. Sind wir an der rechtzeitigen Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen durch Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder Verordnungen oder den Eintritt sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gehindert, so verlängert sich die Liefer- und Leistungszeit angemessen. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei Zulieferern eintreten. Wir teilen dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mit. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 4.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den Ersatz des uns insoweit entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (insbesondere Lagerkosten) zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt uns vorbehalten. Außerdem geht in diesem Fall die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferung in Abweichung von Nr. 5.3 in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.
- 4.4. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Nr. 9 dieser AGB beschränkt.

5 - Lieferung, Selbstabholung, Gefahrenübergang, Rücknahme, Abnahme

- 5.1. Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wird, gemäß Incoterms 2010 EXW - Ex Works/ab Werk.
- 5.2. Bei vereinbarter Selbstabholung ist der Besteller verpflichtet, die Bestellung binnen 7 Tagen nach Mitteilung der Bereitstellung abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Bestellers zu versenden.
- 5.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person bzw. im Fall von Nr. 5.2 zum Zeitpunkt der Mitteilung der Bereitstellung auf den Besteller über.
- 5.4. Rücknahmen und Rücklieferungen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn wir ihnen vorab zugestimmt haben, wozu wir nicht verpflichtet sind. Voraussetzung einer Rücknahme und Rücklieferung ist in jedem Fall, dass die zurückzugebenden Gegenstände neuwertig und originalverpackt sind. Stimmen wir einer Rücknahme bzw. Rücklieferung zu, hat diese der Besteller auf eigene Kosten und Gefahr zu veranlassen. Sind vorgenannte Voraussetzungen erfüllt, stellen wir für die zurückgenommenen Gegenstände eine Gutschrift in Höhe des Warenwertes abzüglich einer pauschalen Rücknahme- bzw. Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 25% des Warenwertes netto, mindestens jedoch in Höhe von 25 € netto pro Auftrag, aus.
- 5.5. Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Lieferung bzw. Leistung als abgenommen, falls eine evtl. von uns geschuldete Montage abgeschlossen ist und wir den Besteller unter Hinweis auf die Regelung dieser Nr. 5.5 zur Abnahme aufgefordert haben, er diese jedoch nicht binnen 14 Tagen vornimmt, und der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangels, der die Nutzung der Liefergegenstände unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat. Unter der vorgenannten Voraussetzung gilt die Lieferung bzw. Leistung ebenfalls als abgenommen, falls seit der Lieferung oder Montage 14 Tage vergangen sind und der Besteller mit der Nutzung der gelieferten Gegenstände begonnen hat.

6 - Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Unsere Preise bestimmen sich, sofern nicht ausdrücklich bestimmte Preise vereinbart sind, nach unseren am Tag der Auslieferung gültigen Preislisten.
- 6.2. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, zu denen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe sowie Verpackungskosten und evtl. Frachtkosten hinzuzurechnen sind.
- 6.3. Bei einem Bestellwert unter 100,00 € (Warenwert netto) wird außerdem ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 25,00 € (zzgl. Umsatzsteuer) in Rechnung gestellt.
- 6.4. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Besteller ein Vertragslösungsrecht (Kündigung oder Rücktritt) zu.
- 6.5. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Kunden gefährdet wird. Neukunden beliefern wir gegen Vorauskasse oder gegen Nachnahme.
- 6.6. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, sind die Preise ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.7. Der Besteller kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, soweit diese rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7 - Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die von uns gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher gegenüber dem Besteller bestehenden Ansprüche (Vorbehaltsware), auch wenn einzelne Gegenstände bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 7.2. Der Besteller tritt uns für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen - Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen die ihm aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Bestellers mit seinen Kunden ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert oder vermietet, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt uns der Besteller mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietszinses ab, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung befugt; er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen.
- 7.3. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden des Bestellers erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Besteller. Erhält der Besteller aufgrund der ihm erteilten Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung Wechsel, so geht das Eigentum an diesen Papieren mit dem verbrieften Recht sicherungshalber auf uns über. Die Übergabe der Wechsel wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Verwahrung nimmt und sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefern. Für den Fall, dass der Gegenwert der an uns abgetretenen Forderungen in Schecks bei dem Besteller oder bei einem Geldinstitut des Bestellers eingehen sollte, ist dieser zur unverzüglichen Meldung der Eingänge und zur

- Abführung verpflichtet. Das Eigentum an den Schecks geht mit dem verbrieften Recht auf uns über, sobald sie der Besteller erhält. Die Übergabe der Papiere wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller sie für uns in Verwahrung nimmt, um sie sodann unverzüglich und indossiert an uns abliefern.
- 7.4. Verarbeitet der Besteller die Vorbehaltsware, bildet er sie um oder verbindet er sie mit anderen Gegenständen, so erfolgt die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung für uns. Dies gilt auch, wenn wir an der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung beteiligt sind bzw. diese für den Besteller ausführen. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung hergestellten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind wir und der Besteller darüber einig, dass wir in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung Eigentümer der neuen Sache werden. Der Besteller verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller hiermit an uns seinen Anspruch aus der Veräußerung oder Vermietung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor der übrigen Forderung.
- 7.5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden - gleiches gilt, wenn wir vertragsgemäß an der Verbindung mitwirken -, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Ist der Besteller Eigentümer des Grundstücks oder steht ihm aus anderen Rechtsgründen ein Anspruch auf den Mietzins aus diesem Grundstück zu, so tritt er auch diesen Mietzins an uns ab. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt Nr. 7.4. entsprechend.
- 7.6. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht oder der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist Vergleichs- oder Insolvenzantrag gestellt, so sind wir berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände sofort an uns zu nehmen; ebenso können wir die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Das Verlangen der Herausgabe oder Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und uns unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.
- 7.7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsbeziehung insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben.
- 7.8. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage oder Vollstreckungsabwehrklage gegen solche Eingriffe zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

8 - Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, ab der Abnahme, es sei denn im Einzelfall wird eine längere Gewährleistungsfrist vereinbart.
- 8.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 8.3. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, wird sie von uns endgültig und ernsthaft verweigert, insbesondere wegen unverhältnismäßiger Kosten, oder ist sie uns unzumutbar, so hat der Besteller die weiteren gesetzlichen Rechte wegen eines Sachmangels.
- 8.4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller unter den in Nr. 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 8.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers uns gegenüber gehemmt.
- 8.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.7. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen:
- a) hinsichtlich einer Verschlechterung solcher Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, wie beispielsweise Auskleidungen, Förderschnecken, Gummitteile, es sei denn, die Verschlechterung hat eine andere Ursache als Verschleiß;
 - b) wenn Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, oder
 - c) wenn Personen Reparaturen und Eingriffe an der Sache vornehmen, die hierzu von uns nicht autorisiert sind.
- 8.8. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 8.9. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass ECKART keinen Ersatz für Schäden jeder Art, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn leistet. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Garantiebedingungen (AGAB)“ in der jeweils gültigen Form.

9 - Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 9.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Nr. 9 eingeschränkt.
- 9.2. Wir haften nicht
- a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - b) im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Montage sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3. Soweit wir gem. Nr. 9.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüchlicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 9.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von 1.000.000,- € je Schadenfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 9.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7. Die Einschränkungen dieser Nr. 9 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10 - Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 10.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen. Dies gilt auch, wenn unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind aber berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

11 - Einwilligung zur Verarbeitung von persönlichen Daten

Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Firmenadresse, Telefonnummer, E-Mail und Position im Unternehmen zum Zweck der Geschäftsabwicklung bei der Firma Eckart Maschinenbau GmbH verarbeitet werden, und dass diese Daten zum Zweck der zentralen Geschäftsabwicklung an die Konzernmutter, Röhren- und Pumpenwerk Bauer GmbH, Kowaldstraße 2, A-8570 Voitsberg weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit bei Röhren- und Pumpenwerk Bauer GmbH, Kowaldstraße 2, A-8570 Voitsberg schriftlich widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

April 2019